

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

11. Jahrgang - Ausgabe Februar 2012

01.02.2012

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 69 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen.

Satzung **zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung** **für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr** **der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.**

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind
 - a. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - b. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Wehrlleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer bzw. Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Freifläche.

§ 2 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. im Sinne der § 2 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2, §§ 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 28.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG erhoben

- a. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b. Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c. Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung,

Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der „Gefahrgüterverordnung Straße“ in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

- d. Brandsicherheitswachen
- e. Brandverhütungsschauen
- f. Abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren erhoben. Dies gilt insbesondere für

- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
- die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch,
- Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Bei der Erhebung von Kostenersatz und Gebühren nach Stundensätzen, werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
3. Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
4. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die kostenersatzungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlagssatzes in Höhe von 10 % berechnet.
5. Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort bereitgestellt

als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, die Fahrzeuge und die Geräte Kosten verlangt werden.

6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

7. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

1. in den Fällen des § 3 Buchstaben a. und f. vom Verursacher,
2. in den Fällen des § 3 Buchstaben b. und c. vom Halter bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
3. in den Fällen des § 3 Buchstaben d. und e. vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.

Anlage zur Kostenersatzungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Rosenbach/Vogtl.

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß SächsBRKG durchführen zu können.

I.1. Ehrenamtliches Personal

Aufwendersersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 €/h verlangt. Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind die tatsächlichen Stundenkosten maßgebend.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Verrechnungssätze je Stunde

II.1. Löschfahrzeuge

II.1.1	Löschfahrzeug (LF 16/12)	95,00 €
II.1.2	Löschfahrzeug (LF 16-TS)	90,00 €
II.1.3	Löschfahrzeug (LF 8/6)	85,00 €
II.1.4	Löschfahrzeug (LF 8)	80,00 €
II.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF)	85,00 €
II.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug m. Wasser (TSF-W)	65,00 €

II.2. Fahrzeugtechnische Hilfeleistung/Fahrzeuge

II.2.1	Drehleiter (DLK 30)	100,00 €
II.2.2	Vorrausrüstwagen (VRW)	50,00 €

II.3. Spezialhängefahrzeuge

II.3.1	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	40,00 €
II.3.2	Schlauchtransportanhänger (STA)	20,00 €

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 27.01.2012
Schulz - Bürgermeister

II.4. Sonstige Fahrzeuge

II.4.1	Einsatzleitwagen, normal (ELW 1)	32,00 €
II.4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW)	32,00 €

II.5. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände

II.5.1	Beleuchtungsgerät mit Notstromaggregat	15,00 €
II.5.2	Tragkraftspritze	30,00 €
II.5.3	Atemschutzgerät pro Einsatz	60,00 €
II.5.4	Tauchpumpe (Tagepauschale)	80,00 €

II.6. Behälter und sonstige Geräte pro Tag

II.6.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 €
II.6.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00 €
II.6.3	Handumfüllpumpe	5,00 €
II.6.4	A-Saugschlauch	10,00 €
II.6.5	B-Druckschlauch	10,00 €
II.6.6	C-Druckschlauch	10,00 €
II.6.7	Gulli- Abdichtkissen	10,00 €
II.6.8	Wasserstrahlpumpe	8,00 €
II.6.9	Standrohr mit Schlüssel	12,00 €
II.6.10	Verteiler	8,00 €
II.6.11	Strahlrohr	10,00 €
II.6.12	Übergangsstück	5,00 €
II.6.13	Kübelspritze	5,00 €
II.6.14	Schlauchbrücken - Paar	10,00 €

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.
Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1. Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten

- III.1.1 Für erforderliche eigene Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten von Ausrüstung und Material erfolgt eine Berechnung nach I. dieser Anlage.
- III.1.2 Die beim Einsatz anfallenden Reinigungs-, Prüf- und Reparaturarbeiten für Schläuche, Druckluftatmer (einschl. Füllen der Atemluftflaschen), Atemschutzmasken, Chemikalienschutzanzügen und weiterer Spezialausrüstung werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten der damit beauftragten Stellen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.

III.2. Belehrungen

III.2.1	Stundenvergütung Brandschutzbelehrung	22,00 €
III.2.2	Vor- und Nachbereitungszeitkosten	22,00 €
III.2.3	Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,35 €/km

- III.3. Kosten für Material, Entsorgung und Lagerung
- III.3.1 Kosten für Verbrauchsmaterial werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % weiterberechnet.
- III.3.2 Kosten für Entsorgung, Lagerung u.ä. werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten weiterberechnet.
- III.4. Kosten für das Ausleihen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen
- III.4.1 Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberm, funktionstüchtigem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen nach I. dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- III.4.2 Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.

- III.4.3 Je angefangenen Ausleihtag gelten die Stundensätze aus II. dieses Kostenverzeichnisses entsprechend.

- III.5. Wespennestbeseitigung
- III.5.1 Wespennestbeseitigung pauschal ohne Demontagarbeiten 50,00 €
- III.5.2 Wespennestbeseitigung mit Demontagarbeiten nach Aufwand
- III.6. Nichtfeuerwehrtypische Arbeiten
- III.6.1 Stundensatz pro Kamerad, der an Kamerad zu zahlen ist. Gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der Satzung der Gemeindefeuerwehr Rosenbach/Vogtl. 10,00 €

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB

Vorhaben- und Erschließungsplan „ Friedensstraße “ der ehemaligen Gemeinde Mehltheuer

Der Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Mehltheuer hat am 14.04.1994 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan „ Friedensstraße “ nach § 7 BauGB MaßnahmenG beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz erfolgte mit Bescheid Az. 51/2511-4-3-4527-1/94 vom 06.06.1994 und vom 17.06. 1994.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt die Satzung rückwirkend zum 01.09.1994 in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „ Friedensstraße “ der ehemaligen Gemeinde Mehltheuer kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bauamt, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Montag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	07.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erforderlichen Umfang sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn

sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bauamt, Zimmer 11 geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenbach/Vogtl., den 31.01.2012
 Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntmachung
Az.: 32-0513.27/35/22

Planfeststellung S 289 – Verlegung Fraureuth

von NK 5340 016, Stat. 1,482 bis S 289neu NK 5340, Stat. 4,134

Das Straßenbauamt Chemnitz hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 10. Februar 2012 bis 9. März 2012

in der Stadtverwaltung Werdau. Fachbereich Stadtentwicklung und Bau, Gebäude II, 2. OG, Zimmer 3.02, Markt 10 - 18 in 08412 Werdau, während der Dienststunden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Bauamt, Erdgeschoss, Fabrikgelände 12 in 08427 Fraureuth, während der Dienststunden

Montag	geschlossen
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Bauamt, Zimmer 8, Adorfer Straße 1 in 08648 Bad Brambach, während der Dienststunden

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr
Freitag	

in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Bauamt, Zimmer 12 (EG), Jocketa-Kurze Straße 5 in 08543 Pöhl, während der Dienststunden

Montag	geschlossen
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Freitag	geschlossen

in der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtland, Bauamt, Zimmer 11, Bernsgrüner Straße 18 in 08539 Rosenbach, während der Dienststunden

Montag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. März 2012** bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadt Werdau, der Gemeinde Fraureuth, der Gemeinde Bad Brambach, der Gemeinde Pöhl sowie der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Einwen-

dungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 S. 2 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen, Stellungnahmen und die Zulässigkeit des Vorhabens wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Chemnitz) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 S. 3 SächsStrG).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die **nicht** im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Rosenbach/Vogtl., den 31.01.2012
Schulz - Bürgermeister

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Syrau findet am Freitag, dem 17.02.2012, um 18.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Firma W&S in 08548 Rosenbach/Vogtl. OT Syrau statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfung, Kassenbericht
4. Aufwandsentschädigung
5. Haushaltsplan
6. Sonstiges

im Anschluss Jagdessen.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntmachung zum Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegenen Kleinwaldflächen:

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Fläche (ha)
Rosenbach	Rodau	871	0,1900
Rosenbach	Syrau	392 a	0,6570

Die Verkaufsexposes mit weiterführenden Angaben zu den Objekten können bis zum 24.02.2012 beim Forstbezirk Plauen, Europaratstr. 11, 08523 Plauen, in Papierform gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je Objekt bzw. per E-Mail (kostenlos) angefordert werden.

Ansprechpartner im Forstbezirk ist Herr Mantel
E-Mail: felix.mantel@smul.sachsen.de
Tel.: 03741/104813 oder 0174/3379633

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich! Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei Falk Zeh 08548 Rosenbach/Vogtl. OT Syrau, Siebenlind 1 erhältlich.

Rosenbach/Vogtl. OT Syrau, den 30.01.2012
F. Zeh - Jagdvorsteher

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Telefon: 037431/869-0 Internet: http://www.rosenbach.de	Telefax: 037431/869-29 E-mail: post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr Donnerstag und Freitag 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Impressum:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. der Bürgermeister Achim Schulz monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. Einzelbezug: Einzelexemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.	